

26.11.93

R - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

... Strafrechtsänderungsgesetz - Abgeordnetenbestechung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 190. Sitzung am 12. November 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/6092 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungs-
gesetzes - Abgeordnetenbestechung
- Drucksache 12/5927 -

und den von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungs-
gesetzes - Abgeordnetenbestechung
- Drucksache 12/1630 -

zu einem Gesetzentwurf verbunden und in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 17.12.93

Initiativgesetz des Bundestages

... Strafrechtsänderungsgesetz - Abgeordnetenbestechung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 108 d wird folgender § 108 e eingefügt:

„§ 108 e**Abgeordnetenbestechung**

(1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Län-

der, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

... Strafrechtsänderungsgesetz - Abgeordnetenbestechung

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.